



Merkblatt

Heimversorgung

Stand: 03.12.2025

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin

Bergisches
Kompetenzcenter für
Arzneimittelsicherheit
und Sozialpharmazie
305.7

Willy-Brandt-Platz 19
42105 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6839

E-Mail
arzneimittelsicherheit@
stadt.wuppertal.de

Beantragung einer Genehmigung zur Versorgung Heimbewohnern nach § 12a Apothekengesetz

Gemäß § 12a Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG) bedarf die Versorgung von Bewohnern von Heimen eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Inhaber einer Erlaubnis einer öffentlichen Apotheke und dem Träger des Heims. Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Bewohnern des betreffenden Heimes durch die Apotheke.

- Der Vertrag wird erst durch die Genehmigung der zuständigen Behörde rechtswirksam.
- Die Versorgung ist vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Die versorgende Apotheke und das zu versorgende Heim müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.

Für die Beantragung der Genehmigung sind schriftlich vorzulegen:

1. Ein formloses Schreiben des Betriebserlaubnisinhabers zur Antragsstellung mit Benennung des **gewünschten Starttermins** der Versorgung durch die Apotheke
2. Der **Vertrag im Original** oder amtlich beglaubigter Kopie in **2-facher Ausführung**
3. Eine Mitteilung über die **Gesamtzahl der Bewohner** der zu versorgenden (Teil-) Einrichtung (nicht nur die Zahl der Bewohner, die der Versorgung zugestimmt haben)
4. Ggf. die Kündigung des vorherigen Heimversorgers
5. Eventuelle Zusatzverträge (z. B. Verblisterung)
6. Abgrenzungsvereinbarungen (sofern mehrere Apotheken die Versorgung übernehmen)



Die vollständigen Unterlagen sind **6 Wochen** vor beabsichtigter Aufnahme der Tätigkeit einzureichen beim

Gesundheitsamt Wuppertal
Kompetenzcenter Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie (305.7)
Willy-Brandt-Platz 19
42105 Wuppertal

Der Vertrag über die Versorgung von Bewohnern von Heimen muss für eine Genehmigung die nachstehenden Regelungen enthalten:

1. **Art und Umfang der Versorgung** (nach § 12a Abs. 1 Nr. 2 ApoG)
Alle Produkte mit denen die Apotheke die Heimbewohner versorgen wird, müssen aufgeführt sein. Weitere Leistungen der Apotheke, wie beispielweise internes oder externes Verblistern der gelieferten Arzneimittel, bedürfen eines gesonderten Ergänzungsvertrages.
2. **Zutrittsrecht** (nach § 12a Abs. 1 Nr. 2 ApoG)
Das Zutrittsrecht zum Heim durch das pharmazeutische Personal der versorgenden Apotheke muss vertraglich festgehalten werden. Nur so kann die versorgende Apotheke ihren vertraglichen Pflichten nachkommen. Die Art dieses Zutrittsrechtes sowie Absprachen diesbezüglich sind anzugeben.
3. **Pflicht zur Überprüfung** (nach § 12a Abs. 1 Nr. 2 ApoG)
Die versorgende Apotheke ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und bewohnerbezogene Aufbewahrung der gelieferten Produkte durch pharmazeutisches Personal zu überprüfen. Der Umfang und die Intervalle dieser Überprüfungen (i.d.R mindestens halbjährlich) sind anzugeben.
4. **Dokumentation** (nach § 12a Abs. 1 Nr. 2 ApoG)
Die Pflicht zur Dokumentation der Versorgung ist vertraglich festzuhalten, ebenso die Festlegungen zum Inhalt der anzufertigenden Protokolle der Begehungen. Die Vorgaben der Apothekenbetriebsordnung zu Dokumentationspflichten bleiben unberührt.
5. **Informations- und Beratungspflicht** (nach § 12a Abs.1 Nr. 3 ApoG)
Die versorgende Apotheke hat gegenüber den Heimbewohnern und dem Pflegepersonal eine Informations- und Beratungspflicht, insbesondere sollen die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung von Arzneimitteln Teil dieser Beratung sein. Wird vom Heimträger explizit die Übernahme der Schulung des Pflegepersonals gem. WTG gewünscht, so ist dies zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren und ggf. zu vergüten.
6. **Freie Apothekenwahl** (nach § 12a Abs. 1 Nr. 4 ApoG)
Der Vertrag darf die freie Apothekenwahl der Heimbewohner nicht einschränken.
7. **Keine Ausschließlichkeitsbindung** (nach § 12a Abs. 1 Nr. 5 ApoG)
Vertragsinhalte, die zu einer Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke führen würden, sind nicht genehmigungsfähig.



8. Abgrenzung von Zuständigkeitsbereichen (nach § 12a Abs. 1 Nr. 5 ApoG)

Sofern das Heim durch mehrere unterschiedliche Apotheken versorgt werden soll, sind die Zuständigkeitsbereiche jeder Apotheke (einzelne Stationen/Wohneinheiten) aufzuführen. Aufteilungen der Versorgung nach zeitlichem Turnus oder verschreibendem Arzt werden nicht akzeptiert.

Zu beachten ist außerdem, dass der Vertrag

- den Träger des Heimes als Vertragspartner beinhaltet (inklusive Adresse),
- vom Träger des Heimes oder einer vertretungsberechtigten Person in Druckbuchstaben (Unterzeichnungsbefugnis des Unterzeichnenden beifügen) unterzeichnet und abgestempelt ist,
- den vollständigen Namen der unterzeichnenden Person in Druckbuchstaben enthält,
- alle zu versorgenden Heime (inklusive Adresse) beinhaltet,
- die Dienstbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten regelt und
- eine Dauer der Gültigkeit enthält.

Die Verwendung von Musterverträgen für die Antragsstellung (z. B. vom Govi-Verlag oder dem Deutschen Apotheker Verlag) wird ausdrücklich empfohlen. Diese Verträge enthalten i. d. R. die gesetzlich erforderlichen Angaben und können ohne Verzögerung durch Rückfragen bearbeitet werden.

Der Heimversorgungsvertrag berührt nicht die Gesetze, die den Träger eines Heimes bzw. die Heimleitung zur bewohnerbezogenen und ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Arzneimittel, zur Schulung der zuständigen Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und der Dokumentation darüber verpflichten.